



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Polizeidirektionen
-Ämter für Brand- und Katastrophenschutz-
mit der Bitte um Weiterleitung im Zuständigkeitsbereich
an die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte
und Städte mit Berufsfeuerwehr

nachrichtlich an:
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen,
Niedersächsische Akademie für Brand-
und Katastrophenschutz,
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Bearbeitet von:
Herrn Wickboldt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36.2 – 13024/210

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6283

Hannover
27.05.2016

Anforderungen an Ausbildung und Ausbilder für Motorsägearbeiten in den Feuerwehren

Die veröffentlichte DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ stellt gegenüber der GUV-Information „Ausbildung - Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624) geänderte Anforderungen an die Ausbildung, die Ausbilder und den Ausbildungsträger.

1. Ausbilder für Motorsägearbeiten in der Feuerwehr

Die Ausbilder müssen über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichende pädagogische Kenntnisse zur Wissensvermittlung verfügen.

1.1 Fachwissen und Fertigkeiten der Ausbilder für Motorsägearbeiten im Feuerwehrbereich

1.1.1 Anforderungen an die Ausbilder für Modul A (Grundlagen der Motorsägearbeit)

Die Ausbilder für das Modul A der DGUV Information 214-059 müssen mindestens entweder eine Ausbildung für das Modul A, eine Ausbildung für die Module 1 und 2 nach GUV-I 8624, den Lehrgang „Motorsägen-Ausbilder“ an einer Feuerweherschule (z. B. NABK) oder den Wochenlehrgang AS Baum 1 erfolgreich bestanden haben und in geübter Praxis mit der Motorsäge sein. Die geübte Praxis kann unterstellt werden, wenn Arbeiten nach Modul A mit der Motorsäge seit mehr als einem Jahr vor dem Lehrgangsbeginn vom Ausbilder eigenständig ausgeführt worden sind. Eine Berufsausbildung im Forstbereich oder im Gartenlandschaftsbau ist gleichwertig.

1.1.2 Anforderungen an die Ausbilder für Modul B (Baumfällung und Aufarbeitung)

Die Ausbilder für das Modul B der DGUV Information 214-059 müssen mindestens eine Ausbildung für das Modul B, eine Ausbildung für die Module 1 bis 3 nach GUV-I 8624 oder den Wochenlehrgang AS Baum 1 erfolgreich bestanden haben und in geübter Praxis mit der Motorsäge sein. Die geübte Praxis kann unterstellt werden, wenn Arbeiten nach Modul B mit der Motorsäge seit mehr als zwei Jahren vor dem Lehrgangsbeginn vom Ausbilder eigenständig ausgeführt

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



worden sind. Eine Berufsausbildung im Forstbereich oder im Gartenlandschaftsbau ist gleichwertig, sofern die Tätigkeitsschwerpunkte in der Baumfällung und Aufarbeitung lagen.

1.1.3 Anforderungen an die Ausbilder für das Modul C (Arbeiten mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, ohne stückweises Abtragen von Bäumen)

Die Ausbilder für die Module C und D der DGUV Information 214-059 müssen mindestens eine Ausbildung für das Modul C, eine Ausbildung für die Module 1, 2 und 5 nach GUV-I 8624 oder den Wochenlehrgang AS Baum 2 erfolgreich bestanden haben und in geübter Praxis mit der Motorsäge sein. Ein Fachkundiger für das benutzte Hubrettungsfahrzeug (z. B. Drehleitermaschinist) muss vor Ort sein. Die geübte Praxis kann unterstellt werden, wenn Arbeiten nach Modul C mit der Motorsäge seit mehr als zwei Jahren vor dem Lehrgangsbeginn vom Ausbilder eigenständig ausgeführt worden sind. Eine Berufsausbildung im Forstbereich oder im Gartenlandschaftsbau ist gleichwertig, sofern die Tätigkeitsschwerpunkte in Motorsägearbeiten in Hubarbeitsbühnen lagen.

1.1.4 Anforderungen an die Ausbilder für das Modul D (Arbeiten mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, mit stückweisem Abtragen von Bäumen)

Die Ausbilder für das Modul D der DGUV Information 214-059 müssen mindestens eine Ausbildung für das Modul D, eine Ausbildung für die Module 1, 2, 3 und 5 nach GUV-I 8624 oder den Wochenlehrgang AS Baum 2 erfolgreich bestanden haben und in geübter Praxis mit der Motorsäge sein. Ein Fachkundiger für das benutzte Hubrettungsfahrzeug (z. B. Drehleitermaschinist) muss vor Ort sein. Die geübte Praxis kann unterstellt werden, wenn Arbeiten nach Modul D mit der Motorsäge seit mehr als zwei Jahren vor dem Lehrgangsbeginn vom Ausbilder eigenständig ausgeführt worden sind. Eine Berufsausbildung im Forstbereich oder im Gartenlandschaftsbau ist gleichwertig, sofern die Tätigkeitsschwerpunkte in Motorsägearbeiten in Hubarbeitsbühnen lagen.

1.2 Pädagogische Kenntnisse der Ausbilder für Motorsägearbeiten im Feuerwehrbereich

Ausreichende pädagogische Kenntnisse sind gegeben, wenn der Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ nach FwDV2, eine anerkannte Ausbildereignungsprüfung während der Berufsqualifizierung (z. B. IHK-Ausbildereignungsprüfung) oder ein Studium mit pädagogischem Schwerpunkt (z. B. Lehramt) erfolgreich absolviert wurde.

1.3 Erhalt der Kompetenz der Ausbilder für Motorsägearbeiten im Feuerwehrbereich

Von einem Erhalt der Kompetenz der Ausbilder ist auszugehen, wenn sie in einem Jahr in einer Aus- oder Fortbildung mindestens 4 Teilnehmer in dem jeweiligen Modul unterwiesen haben.

Die Ausbilder sind alle zwei Jahre für mindestens einem Tag (8 UE) fortzubilden. Hierbei überprüfen sich die Ausbilder in einer geschlossenen Gruppe aus Ausbildern ihren Lehrstil, Lehrinhalt und insbesondere ihre praktischen Fähigkeiten an der Motorsäge gegenseitig.

1.4 Verantwortlichkeit

Es obliegt dem jeweiligen Ausbildungsträger (z. B. Landkreis oder Träger des Brandschutzes) vor einer Ausbildungsmaßnahme zu überprüfen und darüber zu befinden, ob die eingesetzten Ausbilder das Anforderungsprofil für das zu lehrende Modul erfüllen und entsprechend fortgebildet worden sind.

1.5. Erweiterte persönliche Schutzausrüstung (PSA) für die Ausbilder für Motorsägearbeiten im Feuerwehrbereich

Da die Ausbilder sich notwendiger Weise im Wirkungsbereich der Motorsäge aufhalten müssen, ist vom Ausbildungsträger nachstehende PSA bereitzustellen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten:

- Waldarbeiterhelm mit Drahtvisier und Kapselgehörschützer
- Schnitenschutzjacke nach DIN EN 381-11 mit zusätzlichem Schnitenschutz im Bauchbereich
- Schnitenschutzhose nach DIN EN 381-5, Form C
- Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken nach DIN EN 388, Leistungsstufen 3 2 3 3
- Feuerwehrstiefel nach DIN EN 15090, Typ F2A

Für Feuerwehrstiefel wird eine zusätzliche Schnit Schutzzeilage empfohlen.

2. Ausbildung der Motorsägenführer in der Feuerwehr

Lehrinhalte, Zeitansätze und sonstige Festlegungen sind der DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ zu entnehmen und verbindlich. Bei der Ausbildung sind besondere Anforderungen für den Umgang der Motorsäge im Feuerwehrbereich zu berücksichtigen. Dies sind z.B.:

- als fachlich speziell geschulte Einsatzkraft hat der Motorsägenführer eine besondere Verantwortung zur Beratung des Einsatzleiters, speziell zur Durchführung von Motorsägearbeiten zur Gefahrenabwehr in Abgrenzung zu einer späteren Bearbeitung durch andere Stellen
- Arbeiten unter besonderen Einsatzbedingungen wie z.B. umgestürzte Bäume, Dunkelheit, ungünstige Witterungseinflüsse, Streß und psychische Belastungen bei eingeklemmten Personen.

Im Rahmen der laufenden Ausbildung ist eine regelmäßige Sicherheitsunterweisung und Fortbildung für die Motorsägenführer zu dokumentieren. Art und Umfang legt der Träger des Brandschutzes eigenverantwortlich fest.

3. Ausbildungsträger

Die Anforderungen an den Ausbildungsträger sind als erfüllt anzusehen, wenn die grundsätzlichen Anforderungen für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Freiwillige Feuerwehren durch die Kommunen im Rahmen des RdErl. v. 10.09.2012 – B23-13221/2.1 VORIS 21090, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 02.03.2015 regelmäßig durch die Polizeidirektion – Amt für Brand- und Katastrophenschutz - überprüft werden.

Die Anforderungen der DGUV Information 214-059 sind in eigener Verantwortung durch den Ausbildungsträger sicherzustellen und unterliegen nicht der Prüfung und Freigabe durch die Polizeidirektion – Amt für Brand- und Katastrophenschutz -.

Dieser Erlass ist mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen abgestimmt und ersetzt den Erlass B22.12-13024/210 v. 15.10.2007.

Im Auftrage

Wickboldt (wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)

Tabellarische Darstellung der Qualifikation, geübter Praxis und pädagogischer Eignung an Motorsägenausbilder

Modul gem. DGUV Information 214-059	Fachwissen und Fertigkeiten	Nachweis geübte Praxis
<p>A (Grundlagen der Motorsägenarbeit)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung für das Modul A oder • Ausbildung für die Module 1 und 2 nach GUV-I 8624 oder • Lehrgang „Motorsägen-Ausbilder“ an einer Feuerweherschule (z. B. NABK) oder • Wochenlehrgang AS Baum 1 <p>erfolgreich bestanden und in geübter Praxis.</p> <p>Berufsausbildung im Forstbereich oder im Gartenlandwirtschaftsbau</p>	<p>Arbeiten nach Modul A mit der Motorsäge sind vom Ausbilder eigenständig seit mehr als einem Jahr vor Lehrgangsbeginn ausgeführt worden</p>
<p>B (Baumfällung und Aufarbeitung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung für das Modul B oder • Ausbildung für die Module 1 bis 3 nach GUV-I 8624 oder • Wochenlehrgang AS Baum 1 <p>erfolgreich bestanden und in geübter Praxis.</p> <p>Berufsausbildung im Forstbereich oder im Gartenlandwirtschaftsbau mit Tätigkeitsschwerpunkten in Baumfällung und Aufarbeitung</p>	<p>Arbeiten nach Modul B mit der Motorsäge sind vom Ausbilder eigenständig seit mehr als zwei Jahr vor Lehrgangsbeginn ausgeführt worden</p>
<p>C oder D (Arbeiten mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung für das Modul C oder D oder • Für Modul C: Ausbildung für die Module 1, 2 und 5 nach GUV-I 8624 oder • Für Modul D: Ausbildung für die Module 1, 2,3 und 5 nach GUV-I 8624 oder • Wochenlehrgang AS Baum 2 <p>erfolgreich bestanden und in geübter Praxis.</p> <p>Berufsausbildung im Forstbereich oder im Gartenlandwirtschaftsbau mit Tätigkeitsschwerpunkten in Motorsägearbeiten in Hubarbeitsbühnen.</p> <p>Ein Fachkundiger für das benutzte Hubrettungsfahrzeug (z. B. Drehleitermaschine) muss vor Ort sein.</p>	<p>Arbeiten nach Modul C oder D mit der Motorsäge sind vom Ausbilder eigenständig seit mehr als zwei Jahr vor Lehrgangsbeginn ausgeführt worden</p>
<p>Sonstige Anforderungen</p>	<p>Nachweis</p>	
<p>Pädagogische Kenntnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ nach FwDV2 oder • anerkannte Ausbilderprüfung während der Berufsqualifizierung (z. B. IHK-Ausbildereignungsprüfung) oder • ein Studium mit pädagogischem Schwerpunkt (z. B. Lehramt) <p>erfolgreich absolviert.</p>	
<p>Erhalt der Kompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in einem Jahr in einer Aus- oder Fortbildung mindestens 4 Teilnehmer in dem jeweiligen Modul unterwiesen • alle zwei Jahre für mindestens einem Tag (8 UE) im Kreis der Ausbilder fortgebildet 	